

„Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. Wird der Antrag im Laufe der Untersuchung zurückgenommen, so wird selbige nicht weiter fortgestellt, und es muß der Denunziant alle bis dahin aufgelaufene Unkosten übernehmen“.

Die Deputation schlägt im Einverständniß mit den Königl. Commissarien den Wegfall der Worte: „Wird der Antrag“ bis zum Schlusse, vor.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir erklärungsweise zu bemerken und ich vermüthe, daß die Königl. Commissarien mit dieser Ansicht einverstanden sein werden, daß diese Bestimmung auf jene des Entwurfs, wo öffentliches Vergerniß stattfindet, nicht Einfluß hat, z. B. auf das Concubinat, das öffentliches Vergerniß giebt und ehebrecherisch zugleich ist. In diesem Falle würde das Verfahren ex officio nicht ausgeschlossen.

Präsident stellt die Frage auf Wegfall der Worte: „Wird der Antrag“ Es wird dieselbe einstimmig bejaht. Auch findet der Artikel in der Maße einstimmige Annahme.

Referent Prinz Johann trägt nun Artikel 205. des Gesetzentwurfs vor:

„Einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung wegen Ehebruchs muß die Untersuchung vorausgehen, insofern nicht bereits die Verjährung des Vergehens eingetreten ist. Doch verbleibt dem unschuldigen Ehegatten das Recht, das weitere Verfahren in der Sache zu hemmen, wenn er dem schuldigen Ehegatten verzeiht, wodurch er zugleich des Rechts, auf Scheidung zu klagen, sich begiebt“.

Die Deputation schlägt den Wegfall der Worte: „insofern nicht — eingetreten ist“ vor.

Referent Prinz Johann: Ich habe dabei noch zu erinnern, daß durch das angenommene Amendement des Secretair Harß auch hier der Fall vorgesehen worden ist, wenn innerhalb des Jahres durch äußerliche Hindernisse der Ehegatte zu klagen nicht im Stande wäre (s. Art. 77b. in Nr. 35. d. Bl. S. 446.).

Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium würde sich mit dem Wegfall dieser Worte gleichfalls einverstanden erklären.

Auf erfolgte Frage des Präsidenten: Ob diese Worte wegfallen sollen, und ob der Artikel in der Maße angenommen würde? wird einstimmig mit Ja geantwortet; ingleichen findet Art. 206. sofortige Annahme.

Artikel 207. lautet:

„(Bösliche Verlassung eines Ehegatten.) Wer seinen Ehegatten wieder dessen Willen, und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Zwei Monaten zu bestrafen“.

Secr. Harß hatte zu Art. 208. einen Zusatzartikel vorgeschlagen, bemerkt aber bei dem vorliegenden Artikel: Ich muß freilich mir erlauben, hier meine Ansicht entwickeln zu dür-

fen, weil, wenn Art. 208 b. nicht angenommen würde, ich auf den Vorschlag der Deputation der II. Kammer zu Art. 207. zurückkommen müßte.

Referent Prinz Johann verliest nun den Vorschlag desselben, welcher dahin geht:

Im Artikel 208. wünsche ich a) nach dem Worte: „Ehemann“ die Worte: „oder Vater“ eingeschaltet, auch b) einen Zusatzartikel 208 b. des Inhalts eingeschaltet zu sehen: „Wegen bösslicher Verlassung ist, insofern nicht der im Art. 208. erwähnte Fall eintritt, nur auf Antrag einer dadurch in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.“ — Sollten vorstehende Anträge nicht Annahme finden, so würde ich wenigstens c) wünschen, in dem Art. 207. nach dem Vorschlage der II. Kammer Seite 126. ihres Berichts die Worte: „auf Antrag des verlassenen Theils“ eingeschaltet zu sehen.

Secr. Harß: Es hat, so viel mir bekannt ist, die böswillige Verlassung einer criminellen Strafe bis jetzt nicht unterlegen. Sie ist gegenwärtig in den Bereich der Criminalgesetzgebung aufgenommen worden; allein ich muß aus dem Grunde, welcher von der Deputation der II. Kammer entwickelt worden ist, dafür sein, daß dieses Vergehen nicht ex officio gerügt werde, sondern nur auf Antrag des verletzten Theiles, wie solches auch nach Inhalt des Deput.-Ber. der II. Kammer die Genehmigung der Regierung gefunden hat. Nun zerfällt unser Gesetzentwurf die bössliche Verlassung der Ehegatten in zwei verschiedene Klassen; sie wird eine härtere, wenn der Ehemann Weib und Kinder in einem hilflosen, bedürftigen Zustand zurückgelassen hat. Er begeht hier nicht nur ein Vergehen gegen die Seinigen, sondern er begeht auch ein zweites Vergehen gegen die Gemeinde, welche in den Fall kommt, die Pflichten für die Verlassenen übernehmen zu müssen, die er selbst auf sich hat. Mein Wunsch geht nun dahin, daß die böswillige Verlassung in dem Falle des Art. 207., wo bloß eine Benachtheiligung der Familie eintritt, nicht ex officio gerügt werde, daß aber in dem Falle des Art. 208., wo auch die Gemeinde benachtheiligt und verletzt wird, mit der Untersuchung ex officio verfahren würde. Dann würde aber freilich auch im Art. 208. zu setzen sein: „Vater;“ denn es würde dasselbe Verbrechen begangen werden können, wenn Jemand seine Kinder verläßt, der eine Gattin nicht mehr hat. Es ist das ein Fall, der in praxi oft vorkommt und mir selbst bereits vorgekommen ist. Ich gestehe zwar, daß ein solcher Fall nicht unter die Verletzung der ehelichen Treue gehört, allein nach dem früher ausgesprochenen Grundsatz, weniger auf streng logische Ordnung zu sehen, als vielmehr das Connexe an einen Ort zusammen zu stellen, scheint es ganz hierher zu passen.

Referent Prinz Johann: Was den letztern Fall betrifft, so muß ich bemerken, daß die Deputation mit diesem sich einverstanden erklärt, nämlich mit der Einschaltung des Wortes: „Vater,“ aber nicht mit dem andern.

Der Präsident stellt auf dieses Amendement die Unterstüßungsfrage, und nachdem es ausreißend unterstüßt worden, bemerkt

Referent Prinz Johann: Der Hauptgrund, der in der